



Botschaft 2023-DIAF-31

18. März 2024

Zusammenschluss Auboranges-Chapelle-Ecublens-Rue

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf des Dekrets das dem Zusammenschluss der Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR) und Rue Rechtskraft verleiht.

Die Botschaft gliedert sich in folgende Abschnitte:

Inhaltsverzeichnis

1	Geschichtliches	2
2	Statistische Daten	3
3	Übereinstimmung mit dem Fusionsplan	3
4	Finanzhilfe	3
5	Kommentar zur Fusionsvereinbarung	4
6	Kommentar zum Dekretsentwurf	4
7	Zahl der Gemeinden, Referendum und Inkrafttreten	4

1 Geschichtliches

Am 1. März 1969 trat der Zusammenschluss der Gemeinden Ecublens, Eschiens und Villangeaux in Kraft. Die Gemeinden Blessens und Rue fusionierten per 1. Januar 1993. Am 1. Januar 2001 schloss sich die Gemeinde Rue mit den Gemeinden Gillarens und Promasens zusammen.

Der vom Oberamtman des Glanebezirks erstellte Fusionsplan aus dem Jahr 2013 enthält das Projekt «Nr. 1», das die sechs Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens, Montet, Rue und Ursy umfasst.

Im Februar 2021 wurde eine Umfrage im Hinblick auf eine Fusionsstudie der sechs Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR), Montet (Glane), Rue und Ursy durchgeführt. Fünf Gemeinden stimmten zu, das Ergebnis in der Gemeinde Ursy fiel negativ aus. In der Folge äusserten die Gemeinden Rue und Ecublens den Wunsch nach einem Zusammenschluss zu zweit, bevor sie ihre Meinung wieder änderten. Im Rahmen einer Umfrage im November 2021 konnten sich die Stimmbürgerinnen und -bürger von Montet für eine Fusionsstudie mit der Gemeinde Ursy oder für das Projekt Glane-Süd (Auboranges, Chapelle, Ecublens, Rue) aussprechen. Die Mehrheit befürwortete eine Studie nur mit der Gemeinde Ursy.

Anlässlich einer Konsultativabstimmung am 13. Februar 2022 sprachen sich die Stimmbürgerinnen und -bürger der vier Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens und Rue für einen Zusammenschluss ihrer Gemeinden aus. Eine Fusionsstudie für die vier Gemeinden wurde in die Wege geleitet. Ein Lenkungsausschuss, der sich aus den Gemeindepräsidenten der vier Gemeinden zusammensetzte, und sechs Arbeitsgruppen wurden gebildet.

Mit Beschluss des Staatsrates vom 6. Dezember 2022 wurde die Gemeinde Ecublens für eine unbestimmte Dauer einer Zwangsverwaltung unterstellt.

Am 7. Juli 2023 wurde dem Amt für Gemeinden ein erster Entwurf der Fusionsvereinbarung zur Vorprüfung unterbreitet.

Der Oberamtman des Glanebezirks hat dieses Projekt positiv begutachtet.

Die Fusionsvereinbarung wurde am 24. August 2023 von den Gemeinderäten der Gemeinden Auboranges, Chapelle und Rue sowie von der Administrativkommission von Ecublens unterzeichnet. Für die Bevölkerung der vier Gemeinden wurden am 3., 5. und 11. Oktober 2023 Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Der Zusammenschluss wurde in den vier Gemeinden am 12. November 2023 einer Volksabstimmung unterbreitet.

Die Abstimmung ergab folgende Resultate:

Auboranges	210 Stimmberechtigte	137 gültige Stimmen	109 Ja	28 Nein
Chapelle	257 Stimmberechtigte	153 gültige Stimmen	128 Ja	25 Nein
Ecublens	281 Stimmberechtigte	151 gültige Stimmen	98 Ja	53 Nein
Rue	1 131 Stimmberechtigte	524 gültige Stimmen	414 Ja	110 Nein

2 Statistische Daten

	Auboranges	Chapelle	Ecublens	Rue	Fusion
Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2018 massgebend für die Berechnung der Finanzhilfe	289	291	339	1 526	2 445
Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2022	288	334	380	1 588	2 590
Fläche in km ²	1,94	2,03	4,88	11,19	20,04
Steuerfüsse/ -sätze 2023:					
<i>Natürliche Personen, in %</i>	79,0	85,0	71,0	79,0	77,0
<i>Juristische Personen, in %</i>	50,0	85,0	71,0	48,0	48,0
<i>Liegenschaftssteuer, in ‰</i>	2,00	2,00	1,50	2,00	1,50
Finanzausgleich 2023:					
Steuerpotenzialindex StPI	175,70	78,89	87,25	78,36	90,95
Synthetischer Bedarfsindex SBI	104,44	100,89	86,06	99,68	98,37

3 Übereinstimmung mit dem Fusionsplan

Der vom Oberamtmann des Glanebezirks ausgearbeitete und vom Staatsrat am 28. Mai 2013 genehmigte Fusionsplan beinhaltet das Projekt «Nr. 1», welches die Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens, Montet, Rue und Ursy umfasst. Der Zusammenschluss der Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens und Rue ist folglich als Zwischenschritt im Rahmen des Fusionsplans im Sinne der Erwägungen des Beschlusses vom 28. Mai 2013 zu betrachten.

4 Finanzhilfe

Die Finanzhilfe entspricht der Summe der Beträge, die sich für jede betroffene Gemeinde aus der Multiplikation des Grundbetrags mit dem Multiplikator ergeben. Der Grundbetrag beläuft sich auf 200 Franken pro Gemeinde, multipliziert mit ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. Juni 2020 des Gesetzes über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG) vom 9. Dezember 2010 (SGF 141.1.1). Die Gesetzesänderung ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten, daher wird die zivilrechtliche Bevölkerung vom 31. Dezember 2018 berücksichtigt.

Somit erhalten die Gemeinden eine Finanzhilfe, die sich auf

- > 57 800 Franken für die Gemeinde Auboranges, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 289 Einwohnern;
- > 58 200 Franken für die Gemeinde Chapelle, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 291 Einwohnern;
- > 67 800 Franken für die Gemeinde Ecublens, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 339 Einwohner, und
- > 305 200 Franken für die Gemeinde Rue, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 1 526 Einwohnern,

beläuft, also insgesamt einen Grundbetrag von 489 000 Franken.

Der Grundbetrag wird beim Zusammenschluss von vier Gemeinden mit einem Multiplikator von 1,2 multipliziert. Die an die neue Gemeinde Rue ausgerichtete Finanzhilfe wird sich auf insgesamt 586 800 Franken belaufen.

Die Finanzhilfe wird in dem auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses folgenden Jahr ausgerichtet. Der Zusammenschluss der Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR) und Rue erfolgt auf den 1. Januar 2025. Die Zahlung wird demzufolge 2026 im Rahmen der verfügbaren und durch das GZG zur Verfügung gestellten Mittel vorgenommen.

5 Kommentar zur Fusionsvereinbarung

Die Fusionsvereinbarung (Kopie im Anhang) wurde gemäss Artikel 134d des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980 (SGF 140.1) den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Auboranges, Chapelle, Ecublens und Rue unterbreitet. Die Stimmberechtigten stimmten am 12. November 2023 darüber ab.

6 Kommentar zum Dekretsentwurf

Artikel 1 des Dekretsentwurfs legt das Datum fest, an dem der Zusammenschluss der vier Gemeinden wirksam wird.

Artikel 2 nennt den Namen der neuen Gemeinde und ihre Zugehörigkeit zum Glanebezirk.

Artikel 3 hält wesentliche Elemente der Fusionsvereinbarung fest. Dazu gehören die Gemeindegrenzen, das Bürgerrecht und die Bilanz jeder Gemeinde.

Artikel 4 legt den Betrag der Finanzhilfe an den Zusammenschluss und die Auszahlungsmodalitäten fest.

7 Zahl der Gemeinden, Referendum und Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung über die Namen der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken (NGBV) vom 24. November 2015 (SGF 112.51) wird in einem zweiten Schritt erfolgen. Auf das Datum des Inkrafttretens der erwähnten Fusion am 1. Januar 2025 werden die Gemeindepnamen Auboranges, Chapelle (Glane) und Ecublens (FR) aus Artikel 7 NGBV gestrichen.

Unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses dieser vier Gemeinden sowie der beiden an den Urnenabstimmungen vom 3. März 2024 beschlossenen Zusammenschlüsse der Gemeinden Grolley und Ponthaux (neue Gemeinde Grolley-Ponthaux) und Montet und Ursy (neue Gemeinde Ursy), wird der Kanton am 1. Januar 2025 121 Gemeinden zählen.

Dieses Dekret, das eine auf Artikel 9 – 15 GZG basierende Finanzhilfe für die Förderung der Gemeindegzusammenschlüsse beinhaltet, hat keine neue Ausgabe¹ zur Folge, da das GZG selbst Gegenstand eines obligatorischen Finanzreferendums² war. Artikel 15 GZG sieht vor, dass der Staat Finanzhilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Millionen Franken gewährt; dieser Betrag ist gegenwärtig nicht ausgeschöpft. Die auf dem GZG beruhenden Fusionsdekrete unterliegen daher nicht dem Finanzreferendum.

¹ Art. 46 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Freiburg (KV) vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1), Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) vom 25. November 1994 (SGF 610.1)

² Volksabstimmung vom 15. Mai 2011

Da es nicht dem Finanzreferendum unterliegt, kann dieses Dekret nach seiner Verabschiedung durch den Grossen Rat und seiner Publikation in der Amtlichen Sammlung sogleich in Kraft treten.

Anhang

—

Fusionsvereinbarung (nur auf Französisch)